

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

DER GEMEINDE FELSBERG



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Aufsicht	3
Art. 2	Vollzug	3
II. Bewilligungen		
Art. 3	Gesuch	3
Art. 4	Tanz- und Clubveranstaltungen	3
Art. 5	Erteilung	3
Art. 6	Auflagen	3
Art. 7	Einschränkungen	3
Art. 8	Erneuerung der Bewilligung	4
Art. 9	Änderungen	4
Art. 10	Kleinhandel mit gebrannten Wassern	4
Art. 11	Bewilligung für den Handel mit nichtgebrannten Wassern	4
III. Öffnungszeiten		
Art. 12	Betriebe	4
Art. 13	Ausnahmen	4
Art. 14	Unvorhergesehene Verlängerung	4
Art. 15	Anlässe	5
Art. 16	Toleranzfrist	5
Art. 17	Übernachtende Gäste	5
Art. 18	Feiertage	5
Art. 19	Ruhestörung	5
IV. Gebühren		
Art. 20	Bewilligungsgebühren	5
Art. 21	Besondere Gebühren	6
V. Strafbestimmungen / Rechtsmittel		
Art. 22	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 23	Ordnungsbusse	6
Art. 24	Rechtsmittel	6
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 25	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 26	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 27	Übergangsbestimmungen	6
Art. 28	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht Art. 1. Der Gemeindevorstand übt gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7.6.1998 (GWG) die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Vollzug Art. 2. Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Gesuch Art. 3. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung;

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) Nachweis gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG;
- c) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG;

Tanz- und Clubveranstaltungen Art. 4. Regelmässige öffentliche Tanzveranstaltungen sowie alle Arten von Clubs (Dancing, Diskothek, Privatclubs usw.) bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Erteilung Art. 5. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.
Für den Ausschank von gebrannten Wassern bedarf es einer besonderen kantonalen Bewilligung.

Auflagen Art. 6. Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Die lebensmittelpolizeilichen Auflagen müssen erfüllt sein.

Einschränkungen Art. 7. Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert. Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- d) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten;

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Erneuerung der Bewilligung Art. 8. Sofern der Inhaber den Betrieb weiterführt, nicht ausdrücklich auf die Bewilligung verzichtet und kein Entzugsgrund vorliegt, erneuert der Gemeindevorstand am Ende des Jahres die Bewilligung ohne besonderes Gesuch für ein weiteres Jahr.

Änderungen Art. 9. Wer eine Vergrösserung, Änderung der Betriebsart oder Verlegung des Betriebes vornehmen will, hat dem Gemeindevorstand rechtzeitig ein Gesuch mit den nötigen Angaben und Plänen einzureichen. Für das Gesuch gilt Artikel 3 sinngemäss.

Kleinhandel mit gebrannten Wassern Art. 10. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Bewilligung für den Handel mit nichtgebrannten Wassern Art. 11. Bewilligungen für den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken über die Gasse in Mengen von weniger als zehn Litern werden vom Gemeindevorstand für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

III. Öffnungszeiten

Betriebe Art. 12. Die Betriebe dürfen wie folgt geöffnet sein:

Sonntag bis Donnerstag	06.00 h bis 23.00 h
Freitag und Samstag sowie an Tagen vor ortsüblichen Feiertagen	06.00 h bis 24.00 h

Ausnahmen Art. 13. Auf Gesuch können allgemein oder für bestimmte Tage vom Gemeindevorstand längere Öffnungszeiten bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Unvorhergesehene Verlängerung Art. 14. Bei unvorhergesehenem Wunsch nach Verlängerung darf der Wirt die Polizeistunde bis längstens 04.00 Uhr ausdehnen, wenn er eine schriftliche Erklärung für den die Polizeistunde kontrollierenden Beamten bereithält. Das Schriftstück muss das genaue Datum und die Unterschrift des Wirtes enthalten und bis am Mittag des nachfolgenden Tages auf der Gemeindeverwaltung deponiert sein. Diese Regelung gilt nicht für Anlässe (Art. 3 + 15). Wird ein unvorhergesehenes Gesuch um eine Polizeistundenverlängerung nicht ordnungsgemäss bereitgehalten oder bei der Gemeindeverwaltung eingereicht, verzeigt der kontrollierende Beamte den Wirt an den Gemeindevorstand.

Anlässe Art. 15. Für öffentliche Anlässe oder Anlässe in öffentlichen Räumen (Gemeindesaal, Aula, Restaurants usw.) werden die Öffnungszeiten vom Gemeindevorstand festgelegt und im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung bewilligt.

Toleranzfrist Art. 16. Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen. Während dieser Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

Der Wirt macht sich strafbar, wenn er die Polizeistunde nicht bietet, die Bestimmungen zu umgehen sucht oder die Gäste nicht - nötigenfalls wiederholt - zum Verlassen des Lokals auffordert.

Widersetzt sich jemand den Kontrollorganen, ist Anzeige an den Gemeindevorstand zu erstatten.

Übernachtende Gäste

Art. 17. Die Bestimmungen über die Öffnungszeiten und die Polizeistunde gelten nicht für die im Betrieb übernachtenden Gäste. Diese müssen nach der Polizeistunde in einem für sie reservierten Lokal bedient werden. Wo ein solches nicht zur Verfügung steht, hat der Gastwirt dafür zu sorgen, dass die Ausschankräume von den übrigen Gästen geräumt werden.

Feiertage

Art. 18. Am Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag und am Weihnachtstag sowie an den Vorabenden dieser Tage sind die Lokale um spätestens 24.00 Uhr zu schliessen. An Tagen von Naturkatastrophen oder Brandfällen steht dem Gemeindevorstand das Recht zu, öffentliche Anlässe zu verbieten.

Ruhestörung

Art. 19. In den Gastwirtschaften (Restaurant, Saal, Gartenwirtschaft etc.) darf kein Lärm verursacht oder geduldet werden, durch den die Nachbarschaft in der Nachtruhe ab 22.00 Uhr gestört wird. Dies gilt auch für andere private und öffentliche Lokalitäten oder Plätze.

Der zuständige Wirt oder Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in und vor seinem Lokal verantwortlich. Er hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, Auseinandersetzungen und Ruhestörungen jeder Art zu verhindern.

Wird die Nachtruhe durch laute Musik gestört, können die Polizeiorgane eine Reduktion der Lautstärke oder nach vorangegangener Warnung den Abbruch der Veranstaltung verlangen.

IV. Gebühren

Bewilligungsgebühren

Art. 20. Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 1'500.--;
- b) für öffentliche Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 500.--;
- c) Getränke- und Speiseautomaten Fr. 50.-- bis Fr. 200.--;
- d) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 200.--;
- e) Gebühr für den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten Wassern je nach Umsatz Fr. 50.-- bis Fr. 500.--;
- f) für längere Öffnungszeiten Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- pro Stunde;

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung, worin Art und Höhe der zu erhebenden Gebühren detailliert festgelegt werden. Die Gebührensätze werden vom Gemeindevorstand periodisch an den Verlauf des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind neben der Grösse des Betriebs, respektive des Anlasses, der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person oder Institution angemessen zu berücksichtigen.

Vom Gemeindevorstand offiziell anerkannte Dorfvereine haben für Anlässe, laut Art. 20 lit. b, keine Bewilligungsgebühren zu bezahlen.

Besondere Gebühren Art. 21. Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen / Rechtsmittel

Allgemeine Bestimmung Art. 22. Mit der Kontrolle der Gastwirtschaftspolizei wird die Gemeindepolizei beauftragt.
Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen.
Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 23 im Rahmen von Artikel 11a und 11b GWG geahndet.

Ordnungsbusse Art. 23. Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- zu bezahlen. Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 22 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Rechtsmittel Art. 24. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 25. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Aufhebung des bisherigen Rechts Art. 26. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz von 1995 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 27. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Inkrafttreten Art. 28. Dieses Gastwirtschaftsgesetz wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1999 angenommen und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. An der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 wurden die Artikel 3 und 22 dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz angepasst und per 18. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Feltscher

Ernst Cadosch



GEBÜHRENVERORDNUNG

zum

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Gestützt auf Art. 20 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Felsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 1 Allgemeines

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind neben der Grösse des Betriebes, respektive des Anlasses, der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person oder Institution angemessen zu berücksichtigen.

Jugendorganisationen werden die Gebühren, ausgenommen Verlängerungen, erlassen.

Art. 2 Betriebe

Der Gemeindevorstand ordnet die gebührenpflichtigen Betriebe laut Art. 20 lit. a des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Felsberg den nachstehend aufgeführten Betriebsarten zu und kann eine jährliche Gebühr bis **maximal Fr. 1'500.-** erheben.

Der Gemeindevorstand legt die Gebühr jeweils an der jährlichen Gebührenrunde fest.

Art. 3 Getränke- und Speiseautomaten

Für das Betreiben von Getränke- und Speiseautomaten kann eine jährliche Gebühr bis maximal Fr. 250.- erhoben werden. Die Gebühr wird jährlich an der Gebührenrunde festgelegt.

Art. 4 Änderungen

Für Vergrösserungen, Verlegungen oder Änderung der Betriebsart wird eine einmalige Behandlungsgebühr von minimal Fr. 50.-- bis maximal Fr. 200.-- erhoben.

Art. 5 Verlängerungen

Die Gebühr für längere Öffnungszeiten beträgt Fr. 10.-- pro Stunde. Den Betrieben werden die bezogenen Verlängerungsstunden (Art. 13 / 14 Gastwirtschaftsgesetz) Ende Jahr in Rechnung gestellt. Bei allen übrigen Verlängerungen wird die Gebühr dem Gesuchsteller direkt mit der Erteilung der Bewilligung in Rechnung gestellt.

Art. 6 Bewilligung Klein- und Mittelhandel

Für den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken wird pro Jahr eine Gebühr je nach Umsatz von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Art. 7 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 07. Oktober 2013

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Gemeindepräsident: Gemeindevorstand:


Lucrezia Furrer


Ernst Cadosch